

7/SH-AB ME 1 von 7



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrats
p.A. Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

H. Orglmeister

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

67 GE/19 85

Datum: 24. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985 *Rosner*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG-Di

20. September 1985

Betrifft: Gesetzesentwürfe zwecks Demokratisierung
des Verwaltungsverfahrens

Über Wunsch des Bundeskanzleramtes übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs
Der Geschäftsführer
(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ 602.960/21-V/1/85 17. Juli 1985 RG-Dr.Pt/Di

16. September 1985

Betrifft: Gesetzesentwürfe zwecks Demokratisierung
des Verwaltungsverfahrens

Zu den Entwürfen einer AVG-Novelle, einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter sowie zu den Vorschlägen betreffend die Bürgerbeteiligung in einzelnen Verwaltungsvorschriften des Bundes nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

- Der Versuch, die in der Öffentlichkeit immer wieder diskutierte Forderung nach mehr Bürgerbeteiligung rechtlich zu kanalisieren und damit wieder mehr Rechtssicherheit zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die in den Erläuterungen enthaltenen relativ gut durchdachten theoretischen Modelle werden jedoch durch den Gesetzestext wegen gravierender, grundsätzliche Fragen berührender Mängel kaum in die Praxis umgesetzt werden können. So müßte z.B. bei der Errichtung eines Wasserkraftwerkes in einem bewaldeten Gebiet sowohl nach dem Wasserrechtsgesetz, als auch nach dem Forstgesetz ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Wenn man bedenkt, daß auch in der sich im Entwurfsstadium befindlichen Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen des Elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahrens vorgesehen

ist, müßten für ein einziges Projekt drei Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Es sollten daher die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgeschlagenen Bürgerbeteiligungsverfahren dergestalt konzentriert werden, daß für ein Projekt nur die Durchführung von einem Bürgerbeteiligungsverfahren erforderlich ist.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG geändert wird:

ZU § 36b Abs. 1:

Da es Fälle gibt, bei denen die Bezirksverwaltungsbehörde für die Behandlung des Bewilligungsantrages nicht zuständig ist und der Antrag selbst daher bei ihr nicht einzubringen ist, sollte diese Bestimmung folgendermaßen lauten:

"§ 36b (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung samt den Beilagen, die das Vorhaben erkennen lassen, ist einen Monat zur Einsicht aufzulegen. Dabei gilt § 17 Abs. 3 sinn-
gemäß."

Zu § 36b Abs. 3:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung wäre in Z.1 folgendermaßen zu ergänzen: "1. Eine kurze Darstellung und Begründung des Vorhabens;"

In Z. 2 sollte es richtig lauten: "Ort und Zeitraum der Auflage"

Zu § 36c Abs. 2:

Um Mißbrauch bei der Unterschriftensammlung für die Unterstützung einer Stellungnahme zu vermeiden, sollte diese Bestimmung dahingehend geändert werden, daß die Unterschriften nur vor einer Behörde geleistet werden können.

Zu § 36c Abs. 3:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 8 AVG nur Personen, die an einer Sache "vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind", bei denen somit eine qualifizierte Betroffenheit vorliegt, die Parteistellung eingeräumt wird. Die nun vorgesehene Regelung stellt hingegen ausschließlich auf ein quantitatives Merkmal ab und steht daher mit einem der wesentlichsten Grundsätze des AVG, daß die Parteistellung nur dann gebührt, wenn subjektive Rechte berührt sind, im Widerspruch.

Unbeschadet dieser Bedenken wird ein Prozentsatz von 10 % als erforderliche Mindestzahl für die Begründung der Parteistellung vorgeschlagen.

Zu § 36e Abs. 1:

Um zu große Zeitverluste zu vermeiden, sollte die Frist zur Stellungnahme auf einen Monat beschränkt bleiben.

Zu § 36e Abs. 2:

Der 2. Satz sollte folgendermaßen geändert werden:
Der Antragsteller, die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden, die sonstigen Parteien und Beteiligten, die Personen, welche Stellungnahmen eingebracht haben, und die Vertreter der unterstützenden Personengruppe sind zu benachrichtigen ...

§ 36e sollte durch einen A b s a t z 4 aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt werden, der wie folgt lauten soll:
(4) "Der Schluß der Anhörung ist in der Verhandlung mündlich zu verkünden und in der über die Anhörung aufgenommenen Niederschrift zu beurkunden".

Blatt 4

Zu § 55a:

Obwohl die Einführung einer Möglichkeit der Verfahrenskonzentration grundsätzlich zu begrüßen ist, erscheint die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hierfür bedenklich. Einerseits könnte bei Vorhaben, die sich über Bezirksgrenzen hinweg erstrecken (dies kommt bei Großprojekten häufig vor), der erwünschte Effekt der Verfahrenskonzentration vereitelt werden, andererseits dürfte besonders im Bereich des Elektrizitätswesens die nötige fachliche und personelle Spezialisierung zur Bewältigung derartiger Aufgaben bei den Bezirksverwaltungsbehörden nicht gegeben sein. Es sollte daher auch die Möglichkeit der Verfahrenskonzentration bei der Landesinstanz vorgesehen werden.

Zu § 55c Abs. 1:

Um klarzustellen, daß Anhörung und mündliche Verhandlung im Ermittlungsverfahren nicht in einer einzigen Verhandlung durchgeführt werden sollen, sollte Abs. 1 folgendermaßen ergänzt werden: "Die Anhörung ist getrennt von der mündlichen Verhandlung durchzuführen."

Sinngemäß wäre dann in § 55a in der 6. Zeile das Wort "gemeinsam" zu streichen.

Zu § 73 Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung verlängert sich die Entscheidungsfrist über ein Vorhaben um weitere fünf Monate. Es ist offensichtlich, daß daraus erhebliche volkswirtschaftliche Zusatzkosten entstehen werden.

Blatt 5

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird:Zu Art. 11 Abs. 3:

Es erscheint nicht einsichtig, weshalb diese Regelung nur für die Bewilligung von "Anlagen" gelten soll und bei anderen Bewilligungsverfahren eine Verfahrenskonzentration ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Verfahrenskonzentration bei der Bezirksverwaltungsbehörde verweisen wir auf das zu § 55a der AVG-Novelle angeführte.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtgesetz 1959 geändert wird:

Unbeschadet der nachstehenden Einwände ist darauf hinzuweisen, daß § 106a den Bestimmungen des § 10a des Entwurfs der Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz widerspricht.

Zu § 106a, Abs. 1 lit.a:

Es ist nicht schlüssig, weshalb von den Vorhaben "zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers" nur jene "zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie" erfaßt werden sollen.

Überdies ist es dringend vonnöten, eine Größenordnung festzulegen, ab welcher bei solchen Vorhaben ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 106a Abs. 4:

Es wäre klarzustellen, was unter dem "besonderen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft" zu verstehen ist.

Blatt 6

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird:

Die als § 18a Forstgesetz vorgesehene Bürgerbeteiligung bei einer Rodungsbewilligung für eine zusammenhängende Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar ist überaus rigoros und insbesondere bei Rodungen im Zusammenhang mit dringendem Freileitungsbau als unzumutbar zu betrachten.

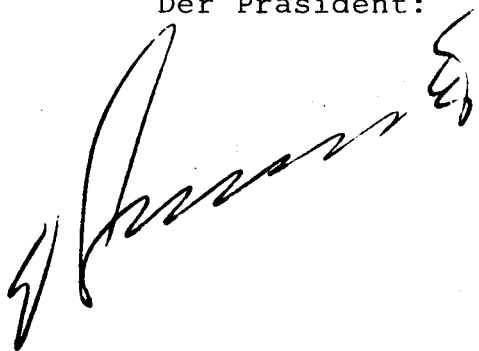
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

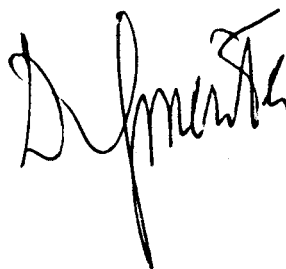
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR Mag. Dr. W. FREMUTH)

Der Geschäftsführer:



(Dr. H. ORGLMEISTER)